

## FISG – Gold und Edelmetalle als Vermögensanlagen

Denise Primus, Rechtsanwältin  
Schlatter Rechtsanwälte Steuerberater, Heidelberg  
[SCHLATTER Newsletter für Finanzdienstleister vom 20.01.2021](#)

Das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz haben am 26.10.2020 einen neuen [Referentenentwurf](#) veröffentlicht: das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz, kurz: FISG. Hauptanlass für den Entwurf sind die aufgrund des Wirecard-Skandals laut Entwurfsbegründung notwendig gewordenen Anpassungen im Bilanzkontrollverfahren und Prüfverfahren durch Wirtschaftsprüfer sowie der Einräumung weitergehender Befugnisse für die BaFin. Mit dem Referentenentwurf wird aber auch ein anderer noch offener Punkt in Sachen Vermögensanlagen geklärt: Wann sind Edelmetall- und Goldprodukte des „Grauen Kapitalmarkts“ Vermögensanlagen und wann nicht? Wir fassen die Kernpunkte des Referentenentwurfs des FISG zum Thema VermAnlG nachfolgend kurz zusammen.

Der Gesetzgeber meint in den letzten Jahren weiteres Missbrauchs- und Umgehungspotential im Bereich Vermögensanlagen identifiziert zu haben: Angebote im Bereich der Gold- und sonstigen Edelmetallanlagen. Zur Erweiterung des Anlegerschutzes sollen daher zukünftig weitere Gestaltungsvarianten bei Gold- und Edelmetallen unter Prospektpflicht nach dem Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) gestellt werden.

### Qualifizierung als Vermögensanlage?

Werden dem Anleger Rendite/Zinsen in Geld versprochen, liegt regelmäßig bereits eine Vermögensanlage gem. § 1 Abs. 2 Nr. 7 VermAnlG vor. Streitig war und ist dabei aber, ob auch Versprechungen von Renditen oder Zinsen in anderer Form als Geld/Barausgleich unter diese schon existierende Norm im VermAnlG fallen. Der Wortlaut des § 1 Abs. 2 Nr. 7 VermAnlG lässt dies jedenfalls nicht ohne Weiteres vermuten.

Um diese Zweifel auszuräumen sollen diejenigen Vertragsgestaltungen im Bereich der Edelmetall-Verträge geregelt werden, die eine „Rendite“ bzw. „Zinsen“ in Form der Herausgabe oder „Gutschrift“ von Edelmetallen versprechen oder in Aussicht stellen.

### Neue Art der Vermögensanlage als „Nr. 8“

Das FISG-RefE ergänzt § 1 Abs. 2 VermAnlG also um eine weitere „Produktnummer“. Gem. des geplanten § 1 Abs. 2 Nr. 8 VermAnlG-E sollen also

*„Anlagen, die im Austausch für die zeitweise Überlassung von Geld oder handelsüblichen Edelmetallen eine Verzinsung und Rückzahlung oder eine Verzinsung und Herausgabe von handelsüblichen Edelmetallen oder einen vermögenswerten Barausgleich oder einen vermögenswerten Ausgleich durch die Herausgabe von handelsüblichen Edelmetallen gewähren oder in Aussicht stellen,“*

zukünftig als Vermögensanlagen qualifiziert werden.

Erfasst werden laut Begründung des Entwurfs neben Gold die handelsüblichen, bei Banken und Edelmetallhändlern handelbaren Edelmetalle mit Finanz- oder Kapitalmarktbezug, wie u.a. Silber, Platin, Palladium, Kupfer, Iridium und Rhodium.

Klassische Verwahrverträge oder Sach- und -verkäufe von Gold und Edelmetallen bleiben aber auch weiterhin außen vor. Prospektpflicht, VIB-Pflicht und Billigung durch die BaFin gelten für die „einfache“ Anlage in Gold und Edelmetalle nicht.

### *Folge: Prospektpflicht*

Wie bei allen Anlagen nach § 1 VermAnIG müssten gem. Entwurf auch für die betroffenen Gold- und Edelmetall-Anlagen sowohl ein Verkaufsprospekt, ein Vermögensanlagen-Informationenblatt (VIB) erstellt als auch die Billigung der Produktunterlagen durch die BaFin eingeholt werden, bevor die Produkte öffentlich angeboten werden dürfen.

### *Zeitplan? Übergangsregelungen?*

Die Gesetzesanpassung des VermAnIG soll am Tag nach der Verkündung des FISG in Kraft treten. Eine Übergangsregelung für die Anwendung der Änderung des § 1 VermAnIG findet sich im Referentenentwurf aktuell (noch) nicht.

Der Entwurf ist mit Datum 01.01.2021 von der Bundesregierung als Drucksache [BR-Drs.](#)

[9/21](#) dem Bundesrat zugeleitet worden. Der Bundesrat hat 6 (maximal 9) Wochen Zeit, zum Entwurf Stellung zu nehmen. Danach geht das Verfahren im Bundestag weiter. Spätestens Anfang März 2021 sollte die Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf aber vorliegen.

### *Praxistipp*

Die Anbieter und der Vertrieb für die Produktkategorien Gold und Edelmetalle sollten ihr bzw. das von ihnen vertriebene Geschäftsmodell rechtzeitig im Hinblick auf die anstehende Änderung durch das FISG prüfen und die ggf. erforderlich werdenden Produktunterlagen erstellen (lassen). Das weitere [Gesetzgebungsverfahren](#) müssen Anbieter und Vertrieb im Blick behalten, um auf kurzfristige Anpassungen des Entwurf ebenfalls rechtzeitig reagieren zu können.



#### **Denise Primus**

Rechtsanwältin  
Zertifizierte Datenschutzbeauftragte DSB-TÜV  
(TÜV SÜD Akademie DSB-Zertifikatsnummer  
2041#313640850)

#### **Schlatter**

Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Kurfürsten-Anlage 59  
69115 Heidelberg  
Telefon +49.6221.9812-21  
Telefax +49.6221.9812-73  
primus@schlatter.law  
<https://www.schlatter.law/>

**Kurzprofil:** Das Kompetenz-Team Bank- und Kapitalmarktrechts von SCHLATTER verfügt über ein Team von fünf Anwälten im Bereich Bank- und Kapitalmarktrecht, davon drei Fachanwälte im Bank- und Kapitalmarktrecht. Das Kompetenz-Team betreut seit vielen Jahren Finanzdienstleister, Banken und Zahlungsinstitute, insbesondere bei Haftungsfragen oder in der rechtlichen Gestaltung.

**Rechtlicher Hinweis:** Mit diesen Ausführungen stellen wir rechtlich interessante Themen aus unserem Fachbereich im Überblick vor. Diese Ausführungen können die rechtliche Thematik zwangsläufig nicht umfassend darstellen. Diese Information stellt keine Rechtsberatung dar, begründet kein Mandatsverhältnis und kann eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Lediglich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Information nur die männliche Form verwendet.